



GESETZLICHE INFORMATIONEN STROM

- Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV
- Ergänzende Bedingungen zur StromGVV
- Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen
- Datenschutzinformation
- Widerrufsbelehrung
- Musterwiderrufsformular



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV	3
Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Limburg GmbH zu der Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV	12
Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen im Vertriebsgebiet der Energieversorgung Limburg GmbH	13
Datenschutzinformation	19
Widerrufsbelehrung	25
Musterwiderrufsformular	27

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Ersatzversorgung

Teil 2

Versorgung

- § 4 Bedarfsdeckung
- § 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und
ergänzenden Bedingungen
- § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter
oder regulierter Belastungen
- § 6 Umfang der Grundversorgung
- § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten;
Mitteilungspflichten

Teil 3

Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

- § 8 Messeinrichtungen
- § 9 Zutrittsrecht
- § 10 Vertragsstrafe

Teil 4

Abrechnung der Energielieferung

- § 11 Verbrauchsermittlung
- § 12 Abrechnung
- § 13 Abschlagszahlungen
- § 14 Vorauszahlungen
- § 15 Sicherheitsleistung
- § 16 Rechnungen und Abschläge
- § 17 Zahlung, Verzug
- § 18 Berechnungsfehler

Teil 5

Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

- § 19 Unterbrechung der Versorgung
- § 20 Kündigung
- § 21 Fristlose Kündigung

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Übergangsregelung

Teil 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Soweit die Messung mit einer Messeinrichtung nach § 2 Nummer 7 oder 15 des Messstellenbetriebsgesetzes erfolgt und nicht nach Satz 4 ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beinhaltet der Grundversorgungsvertrag einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, in dessen Rahmen der Grundversorger nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes den Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber abschließt. Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
 2. Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
 3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
 4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und zum Messstellenbetreiber sowie
 5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S.

2998) in der jeweils geltenden Fassung,

- d) jeweils gesondert die Netzentgelte und, soweit sie nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Gegenstand des Grundversorgungsvertrages sind, die Entgelte des Messstellenbetreibers oder die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
 2. den Zeitraum der Abrechnungen,
 3. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
 4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren.
 5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
 6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5. Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.
- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten § 2 Absatz 3 Satz 4, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 VERSORGUNG

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- (2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit nicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 etwas anderes vereinbart ist, mit Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im

Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 AUFGABEN UND RECHTE DES GRUNDVERSORGERS

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4

ABRECHNUNG DER ENERGIELIEFERUNG

§ 11 Verbrauchsermittlung

- (1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.
- (2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

§ 12 Abrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder

rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5

BEENDIGUNG DES GRUNDVERSÖRGUNGSVERHÄLTNISSES

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Im Fall einer Androhung nach Satz 1 hat der Grundversorger den Kunden einfach verständlich zu informieren, wie er dem Grundversorger das Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 5 in Textform mitteilen kann. Der Grundversorger hat dem Kunden die Kontaktadresse anzugeben, an die der Kunde die Mitteilung zu übermitteln hat. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

- (3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden kann sowie auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend ist auch die auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten und dem Kunden ein standardisiertes Antwortformular zu übersenden, mit dem der Kunde die Übersendung einer Abwendungsvereinbarung anfordern kann. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

- (4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

- (5) Der betroffene Kunde ist nach Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges berechtigt, von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden im Fall eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und unabhängig von einem solchen Verlangen des betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine Vereinbarung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Verpflichtung des Grundversorgers zur Weiterversorgung nach Maßgabe der allgemeinen und ergänzenden Bedingungen, soweit der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt, und
3. allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgabe für Abwendungsvereinbarungen.

Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Kunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als dieser Regel zumutbar ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 6 und 7 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich mit einfließen. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

- (6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung

gestellt werden können.

- (7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Fall einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Teil 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Die erstmalige Veröffentlichung des Musters der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3 Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen. § 19 Absatz 5 Satz 9 ist ab dem 20. Juni 2024 bis zum Ablauf des 30. April 2025 anzuwenden.

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Limburg GmbH zu der Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV Stand: 01.01.2022

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Energieversorgung Limburg GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Verbrauchsermittlung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

- 2.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Energieversorgung Limburg GmbH erhebt 12 monatliche Abschlagszahlungen.
- 2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 bietet die Energieversorgung Limburg GmbH eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Stromverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in

Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Vertragsdokumentes der Energieversorgung Limburg GmbH ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche, elektronische Abrechnungsinformation.

- 2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

- 2.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Energieversorgung Limburg GmbH vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Energieversorgung Limburg GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der Energieversorgung Limburg GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Zahlung mit EC-Karte in einem Servicecenter der Energieversorgung Limburg GmbH

4. Pauschalen für Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV) und Versorgungsunterbrechung (zu § 19 StromGVV)

- 4.1 Mahnentgelt (zu § 17 StromGVV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnt die Energieversorgung Limburg GmbH ein Mal an. Für die Mahnung einer fälligen Rechnung wird berechnet (umsatzsteuerfrei): Mahnentgelt: 1,20 €

- 4.2 Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,
b) 29,50 € (netto) Aufwandspauschale für die Unterbrechung/Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung umsatzsteuerfrei,
c) 29,50 € (netto) Aufwandspauschale für die für die Wiederherstellung (35,11 € brutto).

- 4.3 Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

5. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen im Vertriebsgebiet der Energieversorgung Limburg GmbH

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Energieversorgung Limburg GmbH.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.

- 1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

- 2.1. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die Energieversorgung Limburg GmbH dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

Die jeweilige Grundlaufzeit des gewählten Produktes gemäß Preisblatt der Energieversorgung Limburg GmbH beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.

- 2.2. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsabschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.3. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.4. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 2.5. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Energieversorgung Limburg GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 2.6. Die Energieversorgung Limburg GmbH hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.7. Die Energieversorgung Limburg GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Strompreis und Preisanpassung

- 3.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Energieversorgung Limburg GmbH für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Aufschlag für besondere Netznutzung), die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (ABLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 3.2. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die Energieversorgung Limburg GmbH ihre heraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung

einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

- 3.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die Energieversorgung Limburg GmbH den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die Energieversorgung Limburg GmbH hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Energieversorgung Limburg GmbH, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Energieversorgung Limburg GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerrhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerrhöhungen.
- 3.5. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Energieversorgung Limburg GmbH wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der Energieversorgung Limburg GmbH www.evl.de einsehbar und werden in der Geschäftsstelle sowie in den Servicecentern der Energieversorgung Limburg GmbH ausgelegt.
- 3.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der Energieversorgung Limburg GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der Energieversorgung Limburg GmbH in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 3.7. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind in den Servicecentern der Energieversorgung Limburg GmbH erhältlich und können auch im Internet unter www.evl.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- ## **4. Haftung**
- 4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 4.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die Energieversorgung Limburg GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Energieversorgung Limburg GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Energieversorgung Limburg GmbH nicht möglich

ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Energieversorgung Limburg GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

- 4.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die Energieversorgung Limburg GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Energieversorgung Limburg GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat), durch Überweisung oder durch EC-Kartenzahlung vor Ort in einem Servicecenter der Energieversorgung Limburg GmbH erfolgen.

6. Abrechnung

- 6.1. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 6.2. Weiterhin bietet die Energieversorgung Limburg GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Vertragsdokument der Energieversorgung Limburg GmbH ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 6.3. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

7. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Energieversorgung Limburg GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzinformation automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

8. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 8.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Energieversorgung Limburg GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Energieversorgung Limburg GmbH, Ste.-Foy-Straße 36 und Joseph-Schneider-Straße 1, 65549 Limburg, Tel.: 06431 2903-800, E-Mail: servicecenter@evl.de zu wenden.
- 8.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der Energieversorgung Limburg GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die Energieversorgung Limburg GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 8.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Energieversorgung Limburg GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-2757-240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelleenergie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die Energieversorgung Limburg GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der

Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Energieversorgung Limburg GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- 8.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 14 15 16, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

9. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 9.1. Die Energieversorgung Limburg GmbH übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 9.2. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 9.3. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 9.4. Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

Gültig im Falle einer vorhandenen steuerbaren Einrichtung gemäß § 14a mit der Auswahl von Modul 1:

10. Besondere Voraussetzungen und Bedingungen im Produkt Wärmestrom 12 (Modul 1).
- 10.1. Voraussetzung für die Belieferung im Produkt Wärmestrom 12 (Modul 1) ist das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG an der Entnahmestelle. Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG gelten solange und soweit die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nichts anderes vorsieht derzeit Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile sowie Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie mit der jeweils erforderlichen Anschlussleistung.
- 10.2. Der Kunde wählt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung Modul 1 nach den Festlegungen der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG vom 23.11.2023. Im Gegenzug erteilt der Netzbetreiber einmal jährlich für die Marktlokation eine Gutschrift über die Netzentgelte.
- 10.3. Soweit und solange durch den örtlichen Netzbetreiber eine netzdienliche Steuerung auf Basis der Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG erfolgt, z.B. durch Leistungsmaximalwertvorgaben für die steuerbare Verbrauchseinrichtung, ist die Energieversorgung Limburg GmbH von ihrer Leistungspflicht befreit und es resultieren hieraus keine Ansprüche gegen die Energieversorgung Limburg GmbH. Die netzdienliche Steuerung wirkt sich nicht auf die Strommengen aus, die im Rahmen des Haushaltsstroms bezogen werden, sondern ausschließlich auf den Leistungsbezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Der Netzbetreiber hat den Kunden als Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung über die Durchführung der netzdienlichen Steuerung nach den Vorgaben der Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG zu informieren. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen den örtlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.
- 10.4. Sollte sich nach Vertragsschluss bzw. nach Beginn der Stromlieferung herausstellen, dass der örtliche Netzbetreiber die Entnahmestelle nicht mit den vergünstigten Netznutzungsentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen abrechnet und

auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt zu einer solchen Abrechnung bereit ist oder wenn Modul 1 für die steuerbare Verbrauchseinrichtung aus anderen Gründen nicht gewählt werden kann, dann kann der Vertrag beidseitig mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Solange und soweit die Gutschrift der Netzentgeltreduzierung Modul 1 durch den Netzbetreiber nicht gewährt wird, entfällt auch die Gutschrift der Netzentgeltreduzierung Modul 1 beim Kunden in der Jahresendabrechnung. Sofern der Kunde die Voraussetzungen für die Netzentgeltreduzierung Modul 1 zu einem späteren Zeitpunkt herbeiführt, hat er dies der Energieversorgung Limburg GmbH unverzüglich mitzuteilen, damit die Energieversorgung Limburg GmbH den Prozess zur Gewährung der Gutschrift durch den Netzbetreiber anstoßen kann. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen den Netzbetreiber bleiben unberührt.

10.5. Für den Fall einer beihilferechtlichen Genehmigung des § 22 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) nach § 68 EnFG durch die Europäische Kommission, ist die Belieferung dadurch bedingt, dass die folgenden Voraussetzungen des § 22 EnFG auf Kundenseite erfüllt sind:

- Der Strom wird in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht,
- die Wärmepumpe ist über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden,
- der Kunde ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten, und
- gegen den Kunden bestehen keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.

Veränderungen in Bezug auf diese Voraussetzungen hat der Kunde der Energieversorgung Limburg GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, hat der Lieferant das Recht, den Stromliefervertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.

Gültig im Falle einer vorhandenen steuerbaren Einrichtung gemäß § 14a mit der Auswahl von Modul 2:

11. Besondere Voraussetzungen und Bedingungen im Tarif Wärmestrom 12 (Modul 2)
- 11.1. Voraussetzung für die Belieferung im Tarif Wärmestrom 12 (Modul 2) ist das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG an der Entnahmestelle. Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG gelten solange und soweit die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nichts anderes vorsieht derzeit Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile sowie Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie mit der jeweils erforderlichen Anschlussleistung.
- 11.2. Technische Voraussetzung ist, dass die Verbrauchseinrichtung über eine separate Messeinrichtung und einen separaten Zählpunkt verfügt.
- 11.3. Der Kunde wählt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung Modul 2 nach den Festlegungen der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG vom 23.11.2023. Im Gegenzug stellt der Netzbetreiber im Falle einer Bestätigung reduzierte Netzentgelte in Rechnung.
- 11.4. Soweit und solange durch den örtlichen Netzbetreiber eine netzdienliche Steuerung auf Basis der Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG erfolgt, z.B. durch Leistungsmaximalwertvorgaben für die steuerbare Verbrauchseinrichtung, ist die Energieversorgung Limburg GmbH von ihrer Leistungspflicht befreit und es resultieren hieraus keine Ansprüche gegen die Energieversorgung Limburg GmbH. Der Netzbetreiber hat den Kunden als Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung über die Durchführung der netzdienlichen Steuerung nach den Vorgaben der Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG zu informieren. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen den

örtlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.

- 11.5. Sollte sich nach Vertragsschluss bzw. nach Beginn der Stromlieferung herausstellen, dass der örtliche Netzbetreiber die Entnahmestelle nicht mit den vergünstigten Netznutzungsentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen abrechnet und auch nicht zu einer solchen Abrechnung bereit ist oder wenn Modul 2 für die steuerbare Verbrauchseinrichtung (z.B. aus technischen Gründen) nicht gewählt werden kann, dann kann der Vertrag beidseitig mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. In diesem Fall wird die bis zum Kündigungstermin verbrauchte Strommenge mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Sondervertragspreis im Produkt Wärmestrom 12 der Energieversorgung Limburg GmbH abgerechnet bzw. nachberechnet. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen den örtlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.
- 11.6. Für den Fall einer beihilferechtlichen Genehmigung des § 22 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) nach § 68 EnFG durch die Europäische Kommission, ist die Belieferung dadurch bedingt, dass die folgenden Voraussetzungen des § 22 EnFG auf Kundenseite erfüllt sind:
 - Der Strom wird in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht,
 - die Wärmepumpe ist über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden,
 - der Kunde ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten, und
 - gegen den Kunden bestehen keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.
 Veränderungen in Bezug auf diese Voraussetzungen hat der Kunde der Energieversorgung Limburg GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, hat der Lieferant das Recht, den Stromliefervertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.

12. Sonstiges

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 12.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

Datenschutzinformation

1. Allgemeines

Die Energieversorgung Limburg GmbH (EVL) nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für die EVL ein wichtiges Anliegen. Die EVL verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutz-Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere Daten, die online erhoben werden (z. B. Cookie- bzw. Trackingdaten, User-IDs, IP-Adressen) sowie Ihre persönlichen Daten (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum), Ihre Abrechnungsdaten (z. B. Verbräuche an Ihrer Lieferstelle, Abschlagshöhen; Bankdaten), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten), Werbe- und Vertriebsdaten (d. h. Erkenntnisse aus Kundendatenanalysen). Im Folgenden erfahren Sie, wie wir mit diesen Daten umgehen. Zur besseren Übersicht haben wir unsere Datenschutz-Information in Kapitel aufgeteilt.

2. Verantwortliche Stelle und Kontakt

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Energieversorgung Limburg GmbH, Ste.-Foy Str. 36, 65549 Limburg an der Lahn, Telefon: 06431 2903-0, Fax 06431 2903-692, Email: evl@evl.de. Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz der EVL haben (beispielsweise zur Auskunft und Aktualisierung Ihrer personenbezogenen Daten), können Sie auch Kontakt (datenschutz@evl.de) mit unserem Datenschutzbeauftragten aufnehmen.

3. Zwecke zu denen Ihre Daten erhoben und verarbeitet werden, und ihre Rechtsgrundlagen

Der auf Sie zutreffende Zweck hängt von dem abgeschlossenen Vertrag zwischen Ihnen und uns ab.

3.1. Energielieferung (Strom, Gas, Fernwärme)

Die EVL verarbeitet Ihre Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Dies beinhaltet u. a. die Abrechnung Ihrer Energielieferungen, den Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die Kommunikation mit Ihnen. Zur Erfüllung des Vertrages, d. h. zum Zwecke der Ermittlung Ihres Verbrauchs, der Abrechnungserstellung, Abwicklung der Zahlung sowie der Versendung von Schreiben, übermittelt die EVL Ihre personenbezogenen Daten auch an Dritte (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister). Im Rahmen der Vertragsanbahnung verarbeitet die EVL Ihre Daten, um zu prüfen, ob die EVL einen Vertrag mit Ihnen abschließen kann. Hierzu verarbeitet die EVL die von Ihnen angegebenen Daten. Die Durchführbarkeit des Vertrages ergibt sich sowohl aus prozessualen/technischen Gegebenheiten (z. B. Lieferstelle, Netzanschluss) als auch wirtschaftlichen Voraussetzungen (wirtschaftliche Zumutbarkeit, Bonitätsprüfung etc.). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist somit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und Vertragsdurchführung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Ohne diesen kann die EVL den Vertrag nicht abschließen und abwickeln.

Die EVL löscht Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen.

Die maximale Speicherfrist auf Grundlage gesetzlicher Archivierungspflichten beträgt in der Regel 10 Jahre.

Sofern Sie uns lediglich als abweichender Rechnungsempfänger mitgeteilt wurden, werden wir Ihre Daten ausschließlich zu Abrechnungszwecken von erbrachten Leistungen verarbeiten.

3.2. Funkbasierte Zähler

Grundsätzlich geben wir Ihre personenbezogenen Daten bei Bestehen gesetzlicher Verpflichtungen auch an Dritte weiter.

Zur Messung Ihres Verbrauchs von Strom/Fernwärme werden funkables Zähler installiert. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, d. h. Ihre persönlichen Daten zur Erfüllung des Versorgungsvertrags mit Ihnen.

Dabei stützen wir uns auf folgende Rechtsgrundlagen:

[Strom] Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO i.V.m. § 29 MStBG

[Fernwärme] Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO i.V.m. § 3 Abs. 1 Fernwärme- oder Fernkälte- Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung - FFVAV)

Der vom Zähler ausgesendete Datensatz enthält weder Ihren Namen noch Ihre Anschrift, sondern ausschließlich folgende Datenkategorien:

- Zählernummer
- Ablesedatum, Uhrzeit
- Aktueller Messwert
- Monatswerte der letzten 13 Vormonate
- Stichtagswert (31.12. des letzten Jahres)
- Batterielebensdauer

3.3. Wasserversorgung

Der Zweck der Datenverarbeitung ist die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge (§50 WHG). Durch die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sind wir verpflichtet, eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge zu gewährleisten und dürfen dazu die Art der Messeinrichtung bestimmen (§18 AVBWasserV).

Ergänzende Bestimmung des Wasserwerks

a. Abrechnungsrelevante Zählerstände

Die Verarbeitungsgrundlage der personenbezogenen Daten zur monatlichen Ablesung der Verbrauchswerte und zur anlassbezogenen Auslesung für Abrechnungszwecke ergibt sich aus Art. 6 I 1 lit. e DSGVO; § 3 I HDISG i.V.m. §§18, 20, 24 AVBWasserV. Übertragen werden dabei die Stromdaten des Zählers (Zählernummer,

Gerätenummer, Batterielebensdauer), sowie der aktuelle Messwert und das Ablesedatum- und die Uhrzeit.

b. Daten zur Detektion von Leckagen und Rohrbrüchen

Die Verarbeitung von Daten zur Detektion von Leckagen und Rohrbrüchen basiert auf der Pflicht zum häuslichen Umgang mit Wasser. Die datenschutzrechtliche Grundlage der Verarbeitung ergibt sich aus Art. 6 I 1 lit. e DSGVO, § 3 I HDISG i.V.m. §50 III WHG; §38 I HWG; §10 III AVBWasserV. Übertragen werden Gesamtvolumen, Volumen im Rücklauf / Vorlauf, Maximaler / Minimaler Durchfluss, Betriebszeit ohne Fehler, Alarmmeldungen und die Temperatur.

3.4. Werbung

Soweit Sie uns im Rahmen des Bestellprozesses oder über den Dienst „Kontaktformular“ Ihre Kontaktdaten zur Verfügung gestellt haben, nutzt EVL Ihren Namen und Ihre Anschrift, um Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte von EVL (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Dienstleistungen) zukommen zu lassen. Um Ihnen Produktinformationen zu Waren oder Dienstleistungen von EVL zukommen zu lassen, welche denen ähnlich sind, die Sie als Bestandskunde bereits bei EVL erworben oder in Anspruch genommen haben, nutzt EVL auch die von Ihnen hierbei angegebene E-Mail-Adresse, wenn Sie dem nicht widersprochen haben.

Um Werbung an Sie zu adressieren, geben wir Ihren Namen und Ihre Anschrift an Dritte und Auftragsverarbeiter (z.B. Versanddienstleister, Mediaagenturen) weiter, die diese verarbeiten, um Werbemittel zu erstellen und Ihnen zukommen zu lassen. Diese Verarbeitung Ihrer vorstehend genannten Daten ist zur Wahrung der berechtigten Interessen von EVL erforderlich und ist durch eine Interessenabwägung zugunsten von EVL gerechtfertigt. Ohne die Verwendung dieser Daten kann EVL Ihnen keine Direktwerbung unterbreiten. EVL hat auch ein berechtigtes Interesse daran, Ihre vorstehend genannten Daten zum Zwecke der Direktwerbung für auf Sie maßgeschneiderte Produkte von EVL zu verarbeiten, nämlich die Förderung des Absatzes von eigenen Produkten. Ihr schutzwürdiges Interesse, dass Ihre vorstehend genannten Daten nicht zu diesem Zweck verwendet werden, überwiegt dieses berechnete Interesse von EVL nicht, da EVL diese Daten dem beschriebenen Verarbeitungszweck entsprechend angemessen verwendet und hierfür auch keine sensiblen Daten aus Ihrem Kundenverhältnis zu EVL nutzt. Die Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken stellt zudem eine Verarbeitung dar, mit welcher Sie in bestehenden vertraglichen Beziehungen oder nach der Äußerung von Interesse an Produkten oder Dienstleistungen von EVL rechnen können, sodass nicht von einer Belästigung durch die Direktwerbung auszugehen ist. Zudem nutzt EVL Ihre vorstehend genannten Daten zur Direktwerbung für Produkte von EVL nur dann, wenn Sie dem nicht widersprochen haben.

EVL achtet zudem durch die gewählten Kommunikationskanäle für die Werbung (Post und bei Eigenwerbung für Bestandskunden auch per E-Mail) darauf, dass diese die möglichst geringste Störintensität für Sie aufweisen.

Soweit Sie eingewilligt haben, wird EVL, Ihre E-Mail-Adresse und Ihren Vor- und Nachnamen pseudonymisiert unter Nutzung eines sogenannten Hash-Wertes an Social-Media-Netzwerke (wie z.B. Google oder Facebook) übermitteln. Diese Netzwerke werden sodann einen internen Abgleich mit den ihnen vorliegenden Nutzerdaten durchführen. Ergibt sich aus diesem Abgleich, dass Sie in einem dieser Social-Media-Netzwerke registriert sind, wird Ihnen im jeweiligen Social-Media-Netzwerk sodann Werbung von EVL angezeigt werden, etwa durch Werbeflächen oder andere Werbeeinblendungen.

Diese Verarbeitung Ihrer in der Einwilligungserklärung konkret dargestellten Daten nimmt EVL ausschließlich nach Ihrer vorherigen informierten Einwilligung vor. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung bildet daher Ihre Einwilligung.

EVL verwendet Ihre Daten zu einer anderen werblichen Ansprache als auf dem Postweg nur dann, wenn Sie hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder wir uns auf eine gesetzliche Rechtfertigungsgrundlage berufen können.

Sie haben das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Am Einfachsten können Sie Ihren Widerruf an die oben genannten Kontaktdaten richten.

3.5. Werbung für Dritte

Soweit Sie uns im Rahmen des Bestellprozesses, im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis oder über den Dienst „Kontaktformular“ Ihre Kontaktdaten zur Verfügung gestellt haben, nutzt EVL Ihren Namen und Ihre Anschrift auch, um Ihnen im Rahmen der werblichen Ansprache durch EVL Produktinformationen über Produkte und Dienstleistungen von Dritten (z.B. Unternehmen der EVL-Unternehmensgruppe, Geschäftspartner, die ähnliche Produkte anbieten) zukommen zu lassen.

Diese Verarbeitung ist durch eine Interessenabwägung zugunsten von EVL gerechtfertigt. Wie bereits dargestellt, hat EVL ein berechtigtes Interesse daran, Ihnen Direktwerbung zukommen zu lassen. Dies schließt auch Direktwerbung für Produkte und Dienstleistungen von Dritten mit ein. Zum einen kann durch die Übermittlung von Werbung von Dritten im Zusammenhang mit eigener Werbung von EVL Ihr Interesse auch an diesen Produkten gesteigert werden, was zu einer Steigerung des Absatzes der EVL und des Dritten führt. Zum anderen hat EVL ein finanzielles Interesse daran, Dritten diese Möglichkeit der Beteiligung an Werbung einzuräumen. Wie auch bei eigener Direktwerbung für EVL Produkte tritt Ihr Interesse daran, dass Ihre Daten nicht für diese Zwecke der Direktwerbung genutzt werden, zurück; dies vor allem aufgrund der geringen Belästigungsintensität durch Postwerbung und Ihres Rechts, dieser Nutzung Ihrer Daten zu widersprechen.

Wenn Sie vorab eine gesonderte Einwilligung hierzu erteilt haben, werden Ihnen Dritte (siehe Ziffer 4) auch direkt deren eigene Produkte und Dienstleistungen anbieten. EVL gibt Ihre von dieser Einwilligung umfassten Daten (z.B. Kontaktdaten) in diesem Falle an Dritte weiter, so z.B. an Fachpartner, damit diese Ihnen Angebote für PV-Anlagen zukommen lassen können.

3.6. Datenanalyse (Profiling)

Um Sie zielgerichtet über Produkte und Dienstleistungen informieren zu können, d. h. auch im Rahmen der Direktwerbung, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Die EVL wird Ihre personenbezogenen Daten (z. B. Abrechnungsdaten, Verbrauchsdaten) analysieren und mit öffentlich zugänglichen sowie erworbenen soziodemografischen Daten anreichern. Die EVL möchte Ihnen hierdurch eine für Sie individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten von der EVL anbieten. Rechtsgrundlage hierfür ist eine Interessenabwägung zugunsten der EVL. Die EVL hat ein berechtigtes Interesse an der möglichst interessengerechten Adressierung von Werbung und an der Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen von der EVL zur Förderung des Absatzes von eigenen Produkten. Zudem hat die EVL ein berechtigtes Interesse an der Vermeidung des Einsatzes fehlgeleiteter Werbemittel. Dies überwiegt Ihre schutzwürdigen Interessen, da Ihnen derart nur interessengerechte Werbung zugeleitet wird und Sie vor willkürlicher Werbung geschützt und mithin geringstmöglich durch die werbliche Ansprache beeinträchtigt werden.

Zur Auswertung und Analyse von Kundeninteressen werden Ihre Daten (bspw. Verbrauchsdaten, Produktlinie und Produkte der gleichen Art) in anonymisierter und pseudonymisierter Form geteilt oder, soweit technisch nicht anders machbar in pseudonymisierter Form an EVL Partnerunternehmen weitergegeben, die ähnliche Produkte vertreiben (Definition EVL Partnerunternehmen allgemein siehe Kapitel 4). Anonymisiert bedeutet, dass Ihre personenbezogenen Daten nachträglich so verarbeitet werden, dass sie nicht oder nicht mehr identifiziert werden können. Pseudonymisiert bedeutet, dass Ihre personenbezogenen Daten Ihnen als betroffener Person nicht ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen zugeordnet werden können. Diese zusätzlichen Informationen werden gesondert bei der EVL aufbewahrt und unterliegen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die gewährleisten, dass Ihnen die Daten durch Dritte nicht zugeordnet werden können.

Die Datenanalyse erfolgt zum Zweck der Verbesserung und Entwicklung intelligenter und innovativer Dienstleistungen und Produkte.

Auch die Weitergabe an und die Analyse von ausschließlich anonymisierten und pseudonymisierten Daten durch EVL Partnerunternehmen kann auf eine Interessenabwägung zugunsten von der EVL gestützt werden. Das berechtigte Interesse der EVL liegt darin, mit anderen Unternehmen allgemeine Informationen zu bestimmten Kundengruppen auszutauschen, um hierdurch eine Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen erreichen zu können. Ihre Daten werden

ausschließlich in anonymisierter und pseudonymisierter Form übertragen, um Ihre Interessen bestmöglich zu berücksichtigen und zu schützen. Die aus der Datenanalyse gewonnenen Daten werden lediglich zu den oben genannten Zwecken verwendet, die – soweit Sie nicht widersprochen haben – auch in Ihrem Interesse liegen. Eine anderweitige Verarbeitung oder Weitergabe dieser Daten erfolgt nicht.

3.7. Bonitätsprüfung

Die EVL führt vor dem Vertragsschluss mit Ihnen eine Bonitätsprüfung durch und bezieht die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss mit Ihnen ein. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität dürfen wir ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen. Zur Einholung einer Bonitätsauskunft über Sie, übermittelt die EVL Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss oder an SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

Diese Verarbeitung Ihrer vorstehend genannten Daten ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der EVL erforderlich und ist durch eine Interessenabwägung zugunsten der EVL gerechtfertigt. Ohne eine Weitergabe an ein Unternehmen wie die Creditreform oder die Schufa kann die EVL Ihre Bonität nicht überprüfen. Die EVL hat auch ein berechtigtes Interesse daran, Ihre vorstehend genannten Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung zu verarbeiten, nämlich die damit verbundene Bewertung Ihrer Bonität vor Vertragsschluss und die Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen für die EVL.

Ihr schutzwürdiges Interesse, dass Ihre vorstehend genannten Daten nicht zu diesem Zweck verwendet werden, überwiegt dieses berechtigte Interesse der EVL nicht, da die EVL diese Daten dem beschriebenen Verarbeitungszweck entsprechend angemessen verwendet und Sie mit einer solchen Nutzung Ihrer Daten zur Bonitätsprüfung bei der Anbahnung vertraglicher Beziehungen rechnen können. Zudem werden Sie durch diese Verarbeitung gleichermaßen geschützt, da Sie derart vor dem Eingehen von Verträgen geschützt werden können, die Ihre Leistungsfähigkeit übersteigen.

3.8. Kundenportal

Auf unserer Webseite stellen wir unseren Lieferkunden auch den Dienst „Kundenportal“ bereit. Für diesen persönlichen Bereich können Sie sich registrieren. Dort haben Sie u.a. die Möglichkeit, Ihre Zählerstände zu verwalten, Abschläge zu planen und zu verwalten oder aktuelle Rechnungen anzusehen, Simulationsrechnungen zu erzeugen, Zahlungsarten zu ändern und Ihre persönlichen Daten einzusehen und ggf. zu bearbeiten. Die Daten, die Sie über den registrierten Bereich einsehen, hinzufügen oder ändern können, werden Ihren Kundenstammdaten (Name, Anschrift) hinzugefügt.

Bei Nutzung des Kundenportals werden die Daten in der jeweiligen Eingabemaske (insbesondere Namen, Kontaktdaten, Kundennummer, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und bezogenes Produkt/Dienstleistung) an EVL übermittelt. Bei der Registrierung werden zudem Ihre IP-Adresse, Ihr Passwort sowie Datum und Uhrzeit der Registrierung gespeichert. Hierdurch soll ein Missbrauch der Dienste verhindert werden.

Bei Ihrer Erstregistrierung erheben wir Ihre Kundennummer und Zählernummer für eine entsprechende Authentifizierung. Im Verlauf der Erstregistrierung werden Sie aufgefordert, einen Benutzernamen sowie ein Passwort zu vergeben und ggf. Ihre E-Mail-Adresse anzugeben. Zur Bestätigung Ihrer Erstregistrierung erhalten Sie einen Registrierungslink per E-Mail zugesendet.

Diese Verarbeitung Ihrer vorstehend genannten Daten ist zur Wahrung der berechtigten Interessen von EVL erforderlich und ist durch eine Interessenabwägung zugunsten von EVL gerechtfertigt. EVL hat auch ein berechtigtes Interesse daran, Ihre vorstehend genannten Daten zum Zwecke der Registrierung zu verarbeiten, nämlich die hierdurch erleichterte Bearbeitung Ihrer Anfrage und die Erleichterung der weiteren Kommunikation und Gestaltung der Kundenbeziehung zu Ihnen.

Ihr schutzwürdiges Interesse, dass Ihre vorstehend genannten Daten nicht zu diesem Zweck verwendet werden, überwiegt dieses berechtigte Interesse von EVL nicht, da EVL diese Daten dem beschriebenen Verarbeitungszweck entsprechend angemessen verwendet und Sie durch die Vornahme einer Registrierung mit einer solchen Nutzung Ihrer Daten rechnen können, diese freiwillig vornehmen und hiervon ebenfalls durch

einen reibungsloseren Ablauf profitieren können.

Die für die Registrierung erhobenen Daten werden gelöscht, wenn die Registrierung auf unseren Webseiten aufgehoben oder abgeändert wird.

3.9. Kontaktaufnahme mittels E-Mail

Falls Sie mit uns eine Kommunikation per E-Mail vertraglich vereinbart haben (sog. „Online-Verträge“) oder der Kontaktaufnahme mittels E-Mail zugestimmt haben, kommunizieren wir mit Ihnen zu vertraglichen Belangen (z.B. Tarif- und Vertragsänderungen, Aufforderung zur Zählerablesung, Rechnungen, Zahlungserinnerungen) über die von Ihnen angegebenen E-Mail-Adresse. Hierbei werden die von uns versendeten E-Mail nach aktuellen Regeln der Technik transportverschlüsselt. Eine solche Transportverschlüsselung ist allerdings nur dann wirksam, wenn der von Ihnen verwendete E-Mail-Server auch eine entsprechende Transportverschlüsselung unterstützt. Ihre Daten werden in der Regel jedoch nicht Ende-zu-Ende verschlüsselt, sodass ein grundsätzliches Risiko bezüglich Zugriff Dritter besteht. Wenn Sie entsprechende Verträge (sog. „Offline-Verträge“) mit uns abschließen, kommunizieren wir mit Ihnen nicht per E-Mail, es sei denn, Sie haben diesem Weg der Kommunikation zugestimmt. Eine etwaig getätigte Einwilligung zur Kommunikation per E-Mail können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Entsprechende Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 2.

3.10. Weitere Zwecke

Sofern neben den bereits bestehenden Zwecken andere Zwecke zur Datenverwendung entstehen, prüfen wir, ob diese weiteren Zwecke mit den ursprünglichen Erhebungszwecken kompatibel und damit vereinbar sind. Ist dies nicht der Fall, wird die EVL Sie über eine solche Zweckänderung informieren. Liegt keine anderweitige Rechtsgrundlage für die weitere Datenverwendung vor, wird die EVL Ihre personenbezogenen Daten nicht ohne Ihre Einwilligung verwenden.

4. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

4.1. Dritte und Auftragsverarbeiter

Ihre personenbezogenen Daten werden auch von anderen Unternehmen, die im Auftrag der EVL tätig sind („Auftragsverarbeiter“) oder im Rahmen von Geschäftspartnerschaften der EVL tätig sind („Dritte“), genutzt. Hierbei kann es sich um externe Unternehmen und Partner (EVL Partnerunternehmen) handeln. Mögliche Empfänger Ihrer Daten sind Adressdienstleister, Inkassounternehmen, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Versand-dienstleister, Callcenter, Marketing- und Mediaagenturen, Marktforschungsinstitute, Social-Media-Unternehmen, IT-Dienstleister, Berater oder Beratungsgesellschaften, Logistikunternehmen, Dienstleister für die Installation vor Ort, Dienstleister für Zwecke der Abrechnungs- und Zahlungsaktivitäten, telefonische Kundenbetreuung, am Einsatz von Cookies und Trackingpixel beteiligte Unternehmen und sonstige Service- und Kooperationspartner.

Für die Details verweisen wir auf die Detailbeschreibungen der Datenverarbeitungen in dieser Datenschutzinformation.

Die in dieser Datenschutzinformation erwähnten Auftragsverarbeiter wurden von der EVL beauftragt und auf das Datenschutz- und Datensicherheitsniveau von der EVL verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung wurde unter anderem festgelegt, dass die Dienstleister nur solche Daten erhalten, die für die jeweilige Auftragserfüllung benötigt werden.

4.2. Empfänger außerhalb der Europäischen Union (EU)

Die EVL lässt einzelne Dienstleistungen und Leistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausführen, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes („Drittland“) haben, z. B. IT-Dienstleister, Markt- und Meinungsforschungsinstitute und Social-Media-Unternehmen. In diesen Fällen findet eine Drittland-Übermittlung statt. Soweit rechtlich erforderlich, um ein angemessenes Schutzniveau für Ihre Daten herzustellen, setzt die EVL den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Garantien zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus ein, dazu zählen u. a. EU-Standardverträge. Sie haben die Möglichkeit, jederzeit weitere Informationen anzufordern sowie Kopien entsprechender Vereinbarungen zur Verfügung gestellt zu bekommen.

5. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Abgesehen von den im Folgenden ausgeführten Ausnahmen löschen wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen. Ihren Namen und Ihre Postanschrift nutzen wir für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung zu unseren Gunsten. Unser berechtigtes Interesse liegt darin, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisebemühungen erneut von unseren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen. Entsprechend der Interessenabwägung, Ihnen Direktwerbung während unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen zukommen zu lassen, überwiegen auch bei der Nutzung Ihrer Daten zu diesem nachvertraglichen Werbezweck unsere Interessen. Durch einen Widerspruch haben Sie jederzeit die Möglichkeit, diese Verarbeitung zu unterbinden. Die EVL verwendet diese Daten dem beschriebenen Verarbeitungszweck entsprechend angemessen und nutzt hierfür auch keine sensiblen Daten aus Ihrem Kundenverhältnis zur die EVL.

Sofern Sie uns während der Dauer des Vertragsverhältnisses eine Einwilligung zur werblichen Ansprache per E-Mail oder Telefon erteilt haben, nutzen wir Ihre Daten zur werblichen Ansprache für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Erteilung der Einwilligung, unabhängig von der Dauer des Bestehens des Vertragsverhältnisses. Eine Folgenutzung über diesen Zeitraum hinaus findet statt, wenn Sie der werblichen Ansprache nicht widersprechen.

6. Ihre Rechte

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich der ggf. anwendbaren Einschränkungen aus der DS-GVO und/oder des BDSG-neu) können Sie folgende Rechte uns gegenüber geltend machen:

6.1. Auskunft

So haben Sie das Recht, von uns Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten zu erhalten. Hierbei sind die Regelungen des Art. 15 DSGVO maßgebend.

6.2. Berichtigung

Auf Ihren Antrag hin werden wir die über Sie gespeicherten Daten gemäß Art. 16 DSGVO berichtigen, wenn diese unzutreffend oder fehlerhaft sind.

6.3. Löschung

Wenn Sie es wünschen, werden wir Ihre Daten löschen, sofern andere gesetzliche Regelungen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten) oder ein überwiegendes Interesse unsererseits (z. B. zur Verteidigung unserer Rechte und Ansprüche) dem nicht entgegenstehen. Hierbei sind die Regelungen des Art. 17 DSGVO maßgebend.

6.4. Einschränkung

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie von uns gemäß Art. 18 DSGVO verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten einzuschränken.

6.5. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten, die auf der Grundlage einer Interessenabwägung oder im öffentlichen Interesse erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, um Direktwerbung zu betreiben. Sofern Sie keine Werbung erhalten möchten, haben Sie jederzeit das Recht, Widerspruch dagegen einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Diesen Widerspruch werden wir für die Zukunft beachten. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an: Energieversorgung Limburg GmbH, Ste.-Foy-Straße 36, 65549 Limburg, Tel. 06431 2903-0, E-Mail evl@evl.de.

6.6. Widerrufsrecht

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese je derzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.

6.7. Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu wenden. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können folgendem Link entnommen werden:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.

6.8. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie sind berechtigt, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Sofern technisch machbar, haben Sie das Recht, eine Übermittlung von uns direkt an einen anderen Verantwortlichen zu erwirken.

Zur Ausübung der unter Ziffer 6.1 bis 6.8 genannten Rechte können Sie sich unter Nutzung einer der unter Ziffer 2 genannten Kontaktdaten an die EVL wenden.



Musterwiderrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Energieversorgung Limburg GmbH

**Postfach 13 62, 65533 Limburg
E-Mail: servicecenter@evl.de**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*)

.....
Name der/des Verbraucher(s)

.....
Zusatz

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag:

.....
Vertragsart, Kundennummer, Rechnungseinheit

.....
Zählernummer

Bestellt am:

.....
Datum des Vertragsabschlusses

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(*) unzutreffendes streichen.

SERVICE

Servicenummer

06431 2903-800

servicecenter@evl.de

www.evl.de

Geschäftsstelle

Ste.-Foy-Straße 36

65549 Limburg

Servicecenter WERKStadt

Joseph-Schneider-Straße 1

65549 Limburg

STÖRUNGSHOTLINE

Gasstörung

06431 2903-444

Strom-, Wasser- & Wärmestörung

06431 2903-111

